



## Regelung der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe über die Berufsausbildung und Prüfung zum/zur „Landwirtschaftsfachwerker/in“ vom 18. April 1996

Die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe erläßt gemäß dem Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 18.04.1996 aufgrund der §§ 44, 48 Abs. 2, 58 Abs. 2 und 79 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14.08.1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1995 (BGBl. I S. 946), über die Berufsausbildung und Prüfung zum/zur „Landwirtschaftsfachwerker/in“ folgende Regelung:

### § 1

#### Allgemeine Vorschriften

(1) Diese Regelung gilt für körperlich, geistig und seelisch Behinderte, soweit für sie eine besondere Ausbildungsregelung erforderlich ist. Dazu gehören neben Körper- und Sinnesbehinderten insbesondere Behinderte mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerung und Beeinträchtigung in der Entwicklung und Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderungen). Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

(2) Die Feststellung, daß Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausschließen und eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für Behinderte erfordert, erfolgt auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung. Sie ist durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der zuletzt besuchten Schule und unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberater aus der Rehabilitation) und ggf. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeiterprobung – durchzuführen.

(3) Die Ausbildung erfolgt in dafür anerkannten Ausbildungsstätten. Die Anerkennung setzt voraus, daß die Auszubildenden ihrer Behinderung entsprechend betreut werden können.

### § 2

#### Ausbildungsdauer

Die Ausbildung zum/zur Landwirtschaftsfachwerker/in dauert drei Jahre. Für eine Abkürzung bzw. Verlängerung der Ausbildungszeit gilt § 29 BBiG entsprechend.

### § 3

#### Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung gliedert sich in eine einjährige Grund- und eine zweijährige Fachbildung. Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr soll eine berufsfeldbreite Grundbildung vermitteln.

(2) Die in dieser Regelung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zu einer sach- und fachgerechten Mitarbeit in landwirtschaftlichen Betrieben befähigt wird. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

### § 4

#### Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,

1.1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

1.2 Berufsbildung,

1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen innerhalb und außerhalb des Betriebes,

1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

1.5 Umweltschutz und Landschaftspflege; rationelle Energie- und Materialverwendung;

2. Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung,

2.1 Handhaben und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen,

2.2 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen,

2.3 Planen der Produktion sowie Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten,

2.4 Abwickeln von Geschäftsvorgängen;

3. Pflanzenproduktion,

3.1 Bearbeiten und Pflegen des Bodens; Erhalten einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit,

3.2 Bestellen und Pflegen von Pflanzen; rationelles und umweltverträgliches Führen von Kulturen,

3.3 Ernten und Verwerten pflanzlicher Produkte;

4. Tierproduktion,

4.1 Versorgen von Tieren; rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten,

4.2 Nutzen von Tieren.

## § 5

### Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage II für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

Eine abweichende sachliche und zeitliche Gliederung ist zulässig, soweit die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten dies erfordern.

(2) Bei der Vermittlung der in dieser Regelung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sind jeweils mindestens zwei Betriebszweige der Pflanzen- und Tierproduktion zugrunde zu legen. Dabei ist von folgenden Betriebszweigen auszugehen:

1. in der Pflanzenproduktion:

- a) Getreidebau,
- b) Zuckerrübenbau,
- c) Kartoffelbau,
- d) Körnermaisbau,
- e) Ölfrüchtebau,
- f) Hülsenfrüchtebau,
- g) Ackerfutterbau,
- h) Grünland oder Ackergras,
- i) Waldbau;

2. in der Tierproduktion:

- a) Milchviehhaltung,
- b) Rinderaufzucht oder Rindermast,
- c) Sauenhaltung und Ferkelerzeugung,
- d) Schweineaufzucht oder Schweinemast,
- e) Legehennenhaltung,
- f) Geflügel aufzucht oder Geflügelmast,
- g) Schafhaltung,
- h) Pferdehaltung.

(3) Es können auch andere Betriebszweige zugrunde gelegt werden, wenn die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse in Breite und Tiefe gleichwertig sind.

## § 6

### Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan nach Muster der Anlage I zu erstellen.

## § 7

### Berichtsheft

Der Auszubildende hat – unter besonderer Berücksichtigung der Behinderung – ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 8

### Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Das Ergebnis wird dem Auszubildenden und Auszubildenden mitgeteilt.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage II für das erste Ausbildungsjahr und unter den laufenden Nummern 3.1 und 4.1 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Sonderberufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist betrieblich und schriftlich durchzuführen. In der betrieblichen Prüfung ist praktisch und mündlich im Zusammenhang in insgesamt höchstens 120 Minuten je eine Aufgabe

1. der Pflanzenproduktion und
2. der Tierproduktion

zu bearbeiten. Dabei sind die Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung einzubeziehen.

(4) In der schriftlichen Prüfung sind in höchstens 90 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Bereichen zu bearbeiten:

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
2. Berufsbildung,
3. Umweltschutz und Landschaftspflege: rationelle Energie- und Materialverwendung,
4. Bearbeiten und Pflegen des Bodens; Erhalten einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit,
5. Versorgen von Tieren; rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten.

## § 9

### Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf alle im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Sonderberufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten und Kenntnisse wird die Abschlußprüfung in Form einer betrieblichen und einer schriftlichen Prüfung durchgeführt. Die betriebliche Prüfung ist praktisch und mündlich im Zusammenhang durchzuführen und soll höchstens insgesamt vier Stunden dauern.

(3) In der betrieblichen Prüfung soll der Prüfling zeigen, daß er betriebliche Zusammenhänge versteht und die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen anwenden kann. Er soll je eine Prüfungsaufgabe aus der Pflanzenproduktion und aus der Tierproduktion bearbeiten. Dabei ist von den Betriebszweigen auszugehen, in denen der Prüfling ausgebildet worden ist. Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das Prüfungsgespräch sein. Für die Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. in der Pflanzenproduktion:

- a) Bearbeiten und Pflegen des Bodens,
- b) Bestellen, Pflegen und Nutzen von Pflanzen; dabei sind Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Landschaftspflege und rationelle Energie- und Materialverwendung sowie Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung einzubeziehen;

2. in der Tierproduktion:

- a) rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten und Versorgen von Tieren,
- b) Nutzen von Tieren; dabei sind Arbeitssicherheit, rationelle Energie- und Materialverwendung sowie Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung einzubeziehen.

(4) Die schriftliche Prüfung wird in den Prüfungsfächern Pflanzenproduktion, Tierproduktion sowie Wirtschafts- und Sozialkunde durchgeführt. In jedem Prüfungsfach ist eine Arbeit anzufertigen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. in der Pflanzenproduktion:

Bearbeiten und Pflegen des Bodens, Bestellen, Pflegen und Nutzen von Pflanzen unter Einbeziehung von Umweltschutz, Landschaftspflege, rationeller Energie- und Materialverwendung sowie von Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung;

2. in der Tierproduktion:

rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten, Versorgen und Nutzen von Tieren unter Einbeziehung von rationeller Energie- und Materialverwendung sowie von Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung;

3. in der Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(5) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. in der Pflanzenproduktion 75 Minuten,

2. in der Tierproduktion 75 Minuten,

3. in der Wirtschafts- und Sozialkunde 45 Minuten.

(6) Sind in der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde die Prüfungsleistungen mit mangelhaft bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

(7) Die betrieblichen und die schriftlichen Prüfungsleistungen nach den Absätzen 3 und 4 sind für den Bereich Pflanzenproduktion und den Bereich Tierproduktion zu je einer Note zusammenzufassen; dabei haben die betrieblichen gegenüber den schriftlichen Prüfungsleistungen jeweils das doppelte Gewicht.

(8) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

– Bereich Pflanzenproduktion

nach Absatz 7: 45 vom Hundert,

– Bereich Tierproduktion

nach Absatz 7: 45 vom Hundert,

– Prüfungsfach Wirtschafts- und

Sozialkunde nach Absatz 4 und 6: 10 vom Hundert.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und in den beiden Bereichen Tierproduktion und Pflanzenproduktion mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben in der betrieblichen Prüfung oder eines der Prüfungsfächer in der schriftlichen Prüfung mit ungenügend bewertet worden ist.

(10) Im übrigen gilt die Prüfungsordnung der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für Abschlußprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft, soweit diese Regelung dem nicht entgegensteht.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Münster, den 18. April 1996

Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe

*Der Präsident  
Meise*

Diese Regelung wurde am 20. Juni 1996 im Landwirtschaftlichen Wochenblatt Westfalen-Lippe Nr. 25, S. 50, amtlich bekanntgegeben.

